



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER STAATSSSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

2. Juli 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!		Philipp Staudinger Philipp.Staudinger@mdi.rlp.de	06131 16-3432 06131 16-173432

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 5. Juni 2019
TOP 6: Bilanzverluste am Flughafen Frankfurt-Hahn und mögliche Auswirkungen auf die vertragliche zugesicherten Millionen aus dem Landeshaushalt
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/4836 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 5. Juni 2019 wurde zu TOP 6 "Bilanzverluste am Flughafen Frankfurt-Hahn und mögliche Auswirkungen auf die vertragliche zugesicherten Millionen aus dem Landeshaushalt" eine schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Ausschusses zu übermitteln.

Mitte Mai gab es vereinzelte Presseberichte über das Jahresergebnis der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (FFHG) für das Geschäftsjahr 2017. Es wird verwiesen auf den Bundesanzeiger, in dem die FFHG den Jahresabschluss veröffentlicht hat. Die Veröffentlichung geschah bereits am 14. März 2019. Ausgewiesen wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 17,2 Mio. Euro zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017.

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Der Vollzug des Anteilskaufvertrages konnte erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres 2017, nämlich am 9. August 2017, stattfinden. Zunächst musste die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung der Betriebsbeihilfen abgewartet werden. Der Verkauf des Geschäftsanteils erfolgte im Rahmen des europäischen Beihilferechts in einem offenen Ausschreibungsverfahren. Ergebnis des Privatisierungsprozesses war, dass der Flughafen in einem bestimmten Umfang für einen Übergangszeitraum bis 2024 mit Beihilfen für den Betrieb und für neue Investitionen auf Basis der Luftverkehrsleitlinien der Europäischen Kommission unterstützt wird und für den Zeitraum bis 2025 Sicherheitskosten (Brandbekämpfung, Rettungsdienst) erstattet werden.

Betriebsbeihilfen sind in Höhe von insgesamt bis zu 25,3 Mio. Euro und längstens für den Zeitraum bis 2024 gewährt worden. Die Europäische Kommission genehmigte diese Beihilfen im Juli 2017. Auszahlungen erfolgen jährlich nachträglich für das Vorjahr unter Vorlage entsprechender Nachweise des entstandenen operativen Verlustes und der entsprechenden Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers. Die Berechnung der Betriebsbeihilfen richtet sich nicht nach dem im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnis der FFHG. Entscheidend ist das operative Ergebnis im Sinne der Luftverkehrsleitlinien der Europäischen Kommission, also insbesondere ohne Berücksichtigung von Abschreibungen.

Wie im vergangenen Jahr bereits berichtet wurde, erfolgte Ende Oktober 2018 eine Auszahlung der Betriebsbeihilfe für das Geschäftsjahr 2017 an die FFHG in Höhe von 7.021.000,00 Euro. Die FFHG beantragte die Auszahlung unter Vorlage der entsprechenden Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers. Der Betrag entspricht der Genehmigung der Betriebsbeihilfen durch die Europäische Kommission vom 31. Juli 2017.

Zuwendungen für Sicherheitskosten in den Bereichen Brandbekämpfung und Rettungsdienst sind in Höhe von insgesamt bis zu 27 Mio. Euro (3 Mio. Euro p.a.) und längstens für den Zeitraum bis 2025 gewährt worden. Auszahlungen erfolgen auch insoweit jährlich nachträglich für das Vorjahr unter Vorlage entsprechender Nachweise der tatsächlichen Ausgaben und der entsprechenden Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers. Die Auszahlung der Zuwendungen für Sicherheitskosten im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 2.301.439,51 Euro erfolgte an die FFHG Ende August 2018. Die FFHG beantragte die Auszahlung unter Vorlage der entsprechenden Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers.



Neben diesen beiden erläuterten Auszahlungen für die Betriebsbeihilfe und die Zuwendung für Sicherheitskosten für das Geschäftsjahr 2017 haben seit der Privatisierung bislang keine weiteren Zahlungen an die FFHG bzw. an die HNA stattgefunden. Hinsichtlich des Geschäftsjahres 2018 liegen noch keine entsprechenden Anträge der FFHG vor. Insoweit bleiben Jahresabschlussprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung zunächst abzuwarten.

Investitionsbeihilfen werden demgegenüber einzelmaßnahmenbezogen gewährt, insgesamt in Höhe von bis zu 22,6 Mio. Euro bis 2024. Die Luftverkehrsleitlinien legen die Voraussetzungen fest und sehen für einen Flughafen in der Größe des Flughafens Frankfurt-Hahn eine Förderquote von höchstens 50% vor. Die FFHG hat bislang vier Investitionsbeihilfeanträge mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 4,5 Mio. Euro gestellt, über die nach Vorlage der Detailplanungen entschieden wird. Auszahlungen sind demgemäß noch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die FFHG bzw. HNA, wie andere private Unternehmen auch, selbstverständlich Tochtergesellschaften gründen kann. Die FFHG hat vor den Auszahlungen in jedem Fall den Nachweis zu erbringen, dass die Fördermittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet werden. Hierzu gehört etwa auch die Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen, die der Wirtschaftsprüfer ebenfalls zu bestätigen hat.

Das Privatisierungsverfahren ist auf der Grundlage des Europäischen Beihilferechts durchgeführt worden. Das heißt insbesondere, dass die Ausschreibung bedingungslos sein musste. Weder ein Unternehmenskonzept noch konkrete Entwicklungsschritte durften verlangt werden. Die weitere Entwicklung wird maßgeblich durch die Entwicklung des Marktumfeldes und durch das Verhalten der Marktteilnehmer bestimmt. Flughafen und Fluggesellschaften sind Privatunternehmen, die in diesem Umfeld ihr eigenes Geschäftsmodell ausbauen müssen. Gerade vor diesem Hintergrund war und ist es wichtig, mit HNA einen Flughafenbetreiber zu haben, dem das Potential, sich im starken Wettbewerb zu behaupten, zuzuschreiben ist. Dabei ist sicher festzustellen, dass der Luftverkehrsmarkt mehr denn je von einem hohen Wettbewerbsdruck und von ständigen Veränderungen geprägt ist.

Am 1. März 2017 wurde neben dem Anteilskaufvertrag auch ein Optionsvertrag zum Erwerb landseitiger Grundstücke notariell beurkundet. Das Optionsrecht der HNA Airport



Group GmbH beträgt drei Jahre. Regulär läuft es damit zum Ende Februar 2020 aus. Gegenstand sind sowohl Grundstücke der EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH (EGH) als auch des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB). Die vom Optionsrecht derzeit erfasste Fläche beträgt beim LBB rund 120 ha (1.196.120 qm) und bei der EGH rund 30 ha (295.797 qm). Wie bei jeder Grundstücksoption kann das Optionsrecht einer anderweitigen Verwendung während der Optionsdauer entgegenstehen.

Die im Berichtsantrag gestellten Fragen zu Fluggesellschaften, vertraglichen Angelegenheiten am Flughafen Frankfurt-Hahn sowie zu technischen Prüfungen bei der Flughafengesellschaft betreffen operative Vorgänge von privaten Unternehmen, insbesondere auch der FFHG. Hinsichtlich der Entwicklung von Verträgen zwischen Unternehmen am Flughafen und Ryanair und deren Auswirkungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Verträge zwischen Privaten handelt. An entsprechenden Vertragsverhandlungen, Vertragsabschlüssen oder Vertragsänderungen ist das Land nicht beteiligt.

Im Segment der Passagierflüge nutzen Ryanair und Wizzair den Flughafen nach regelmäßigen Flugplänen mit den Flugzeugtypen Boeing 737 bzw. Airbus A320 und A321. Im Frachtsegment sind insoweit zumindest Silkway Airlines, Nippon Cargo Airlines, Atlasair und Sky Gates Airlines zu nennen. Häufig wird hierbei der Flugzeugtyp Boeing 747 eingesetzt. Hinzu kommen außerhalb regelmäßiger Flugpläne Charter- und Ausweichverkehre.

Die FFHG ist, wie jedes andere Unternehmen auch, rechtlich verpflichtet, gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Hierzu gehört sicher auch, dass vorgeschriebene Prüfungen durchgeführt werden. Es liegen hier keine Hinweise vor, dass dies bei bestimmten Gegenständen unzureichend erfolgt sein soll. Ohne nähere Informationen sind weitere Angaben daher nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Randolf Stich